

- Beglaubigte Abschrift -

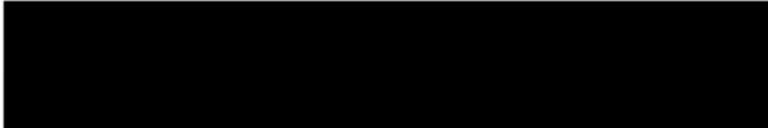
Amtsgericht Königstein i. Ts.	Verkündet am:
Aktenzeichen: 21 C 423/22 (316)	01.12.2022



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

des



Kläger

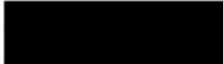
Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Angermunder Straße 19,
40489 Düsseldorf
Geschäftszeichen: 0686/22/MB

gegen

Samsung Electronics GmbH vertreten durch den Geschäftsführer, Samsung House, Am Kron-
berger Hang 6, 65824 Schwalbach

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft CLARIUS.LEGAL Rechtsanwaltsaktien-
gesellschaft, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg
Geschäftszeichen: GB/Ch 002-20/0027_22

hat das Amtsgericht Königstein i. Ts. durch die Richterin  aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 31.10.2022 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 671,42 nebst Zinsen in Höhe von
5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 16.07.2022 Zug um Zug gegen Rück-
übergabe des an den Kläger übereigneten Samsung Galaxy S20 FE 128 GB
zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Voll-
streckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um behauptete Ansprüche aus einer Aktion der Beklagten, an der der Kläger im November 2021 teilgenommen hat. Im Rahmen dieser Aktion konnten die Kunden der Beklagten sich für ein weiteres Gerät entscheiden, welches die Kunden ohne Mehrkosten zu einem erworbenen TV-Gerät dazu erhalten sollten. Der Kläger erwarb ein hochwertiges TV-Gerät und entschied sich für ein Smartphone der Beklagten, Modell Galaxy S20, 128 GB. Am 23.12.2021 ließ die Beklagte dem Kläger mitteilen, dass er statt eines Samsung Galaxy S20 128 GB ein Samsung Galaxy S20 FE 128 GB erhalten werde. Die Beklagte stellte dem Kläger ein Samsung Galaxy S20 FE zur Verfügung.

Die Klage wurde der Beklagten am 15.07.2022 zugestellt.

Der Kläger behauptet, die Modell Galaxy S20 und Galaxy S20 FE seien nicht gleichwertig. Die Gebrucht- und Ankaufpreise am Markt für das S20 seien höher als die für das S20 FE. Die von der Beklagten angesetzten unverbindliche Preisempfehlung für das S20 FE liege mit 649,00 € rund 250,00 € unter derjenigen des S20. Die Displayauflösung des S20 FE sei schlechter als die des S20, die Rückseite des S20 FE aus Kunststoff, die des S20 aber aus Glas gefertigt. Die Tele- und Ultraweitwinkelmodule in beiden Geräten seien unterschiedlich. Insgesamt weiche das S20 FEW erheblich in Wert und technischen Daten von dem S20 ab. Im Januar 2022 habe der Neupreis des S20 bei € 799,00 inklusive Mehrwertsteuer gelegen, netto bei € 671,42.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 671,42 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 27. Januar 2022 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, das Modell Galaxy S20 sei kurz nach Beginn der Aktion „Superdeals November“ vergriffen gewesen. Der Aktionsvorrat sei aufgebraucht gewesen. Das dem Kläger zur Verfügung gestellte Galaxy S20 FE sei gleichwertig. Es biete eine bessere Leistung und eine bessere Kamera als das Galaxy S20.

Die Beklagte ist der Ansicht, es habe sich um eine Auslobung gehandelt, weswegen die Vorschriften zur AGB-Kontrolle nicht zur Anwendung kämen. Die Schadenshöhe sei unklar. Vorgerichtlich habe der Kläger einen höheren Schaden behauptet. Der Kläger berücksichtige nicht, dass er ein Samsung Galaxy S20 FE erhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und weitgehend begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 671,42 aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 433 Abs. 1 BGB.

Ausweislich der Teilnahmebedingungen der Beklagten hatte der Kläger ursprünglich einen Anspruch auf Lieferung eines Galaxy S20 aufgrund des Umstandes, dass sich der Kläger mit einem qualifizierten Samsung TV registrierte. Nur wenn der Vorrat an Smartphones dieser Marke aufgebraucht ist, durfte die Beklagte ein gleichwertiges Smartphone an den Kläger liefern.

Vorliegend kann dahinstehen, ob das von der Beklagten gelieferte Samsung Galaxy S20 FE gleichwertig ist, da die Beklagte nicht den Beweis dafür führen konnte, dass der Vorrat an Smartphones Galaxy S20 aufgebraucht war. Der Kläger hat diese Behauptung wirksam gemäß § 138 Abs. 4 ZPO bestritten, ein Beweisangebot bzgl. dieser Tatsache hat die Beklagte jedoch nicht vorgebracht.

Dem Kläger steht infolge der Verweigerung der Beklagten, ein Smartphone Samsung Galaxy S20 an den Kläger zu liefern, ein Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 433 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte zu.

Die Schadenshöhe im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB hat der Kläger durch Vorlage mehrerer Screenshots zu dem Marktpreis des streitgegenständlichen Geräts Galaxy

S20 im Zeitpunkt der Leistungsverweigerung der Beklagten im Januar 2022 dargelegt. Maßgeblich für die Höhe des Schadens, welcher dem Kläger durch die Verweigerung der Übereignung eines Galaxy S20 entstanden ist, ist der Zeitpunkt, indem der Kläger den Kauf des Fernsehgeräts im Aktionszeitraum, getätigt hat und die Lieferung von der Beklagten verweigert wurde. Die Beklagte kann mit ihrer Argumentation, wonach der Wert eines Samsung Galaxy S20 im Juli 2022 laut einer Preisvergleichsseite lediglich bei € 482,00 gelegen habe, nicht gehört werden. Insoweit ist gerichtsbekannt, dass die Preise von Unterhaltungselektronik, insbesondere von Smartphones, Schwankungen unterliegen, vor allem, wenn wie hier fast neun Monate zwischen der Aktion und dem Zeitpunkt des Preisvergleichs der Beklagten liegen.

Der Anspruch war jedoch nur Zug um Zug gegen Rückgabe des von der Beklagten an den Kläger gelieferten Samsung Galaxy S20 FE gemäß § 273 BGB zu gewähren.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288,291 BGB erst ab Rechtshängigkeit, da der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 26.01.2022 zur Zahlung von € 1.054,00 aufgefordert hatte. Aufgrund dieser Zuvielforderung besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen aus §§ 286,288 BGB vor Rechtshängigkeit. Rechtshängigkeit im Sinne von §§ 253 Abs.1, 261 Abs. 1 ZPO ist am 15.07.2022 eingetreten. Entsprechend des Rechtsgedanken des § 187 BGB besteht der Zinsanspruch aus §§ 288, 291 BGB ab dem 16.07.2022.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Beglaubigt
Königstein im Taunus, 14.12.2022



gestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts